

einstimmung mit den entsprechenden staatlichen und kirchlichen Stellen geregelt ist. Die vorherrschende Form religiöser Betätigung ist die individuelle Selbstbetätigung. Dazu steht in den Strafvollzugseinrichtungen in ausreichendem Maße geistliche Literatur zur Verfügung. Der Erhalt solcher Literatur bedarf des Antrages der einer Religionsgemeinschaft zugehörigen Strafgefangenen.

#### § 50

**(1) Strafgefangenen steht gegen die Anwendung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadensersatzleistungen nach § 45 Abs. 5 dieses Gesetzes das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.**

**(2) Beschwerden sind an den Leiter der Strafvollzugseinrichtung zu richten.**

**(3) Falls der Leiter der Strafvollzugseinrichtung der Beschwerde nicht abhilft, ist diese unverzüglich dem Obersten Vollzugsorgan zur Entscheidung vorzulegen; der zuständige Staatsanwalt ist zu informieren.**

#### **Erläuterung**

Beschwerden Strafgefangener können sowohl mündlich als auch schriftlich und nur individuell vorgetragen werden. Die Bearbeitungsfristen sind in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz festgelegt. Entsprechend Abs. 3 entscheidet das Oberste Vollzugsorgan über eine Beschwerde gemäß Abs. 1 endgültig.